

fange den Rechtsweg ausschloß und die Entscheidung über solche Ansprüche der Provinzialverwaltung (jetzt Landesregierung) Brandenburg übertrug. In der VO ist noch besonders gesagt, daß eine Aufrechnung gegen solche Ansprüche unzulässig ist. Eine Zwangsvollstreckung aus vorher erlassenen Urteilen dieser Art findet auch nach dieser Regelung nicht statt. In Thüringen ist eine entsprechende Regelung in dem Gesetz betreffend Maßnahmen gegen den Nazismus und Militarismus vom 20. 11. 46 (RegBl. I 1947 S. 11) für Ansprüche aus solchen Maßnahmen enthalten, die in Ausübung öffentlicher Gewalt seit dem 8. 5. 45 zur Bekämpfung des Nazismus und Militarismus, zur Versorgung der Opfer des Faschismus, der Bombengeschädigten, Neusiedler und Neubürger und zum Aufbau der neuen demokratischen Ordnung getroffen worden sind. Soweit ein Einspruch oder eine Beschwerde gegen derartige Maßnahmen gesetzlich vorgesehen ist, entscheidet die zuständige obere Verwaltungsbehörde endgültig, während Herausgabe-, Entschädigungs- oder Schadensersatzklagen aus solchen Maßnahmen unzulässig sind. Eine besondere Regelung dieser Art gibt es dann noch in der Thüringischen VO zur Durchführung des Gesetzes über die Organisation der landeseigenen Betriebe vom 18. 10. 46 (RegBl. 1947 I S. 13), nach deren § 16 für Ansprüche im Zusammenhang mit der Überführung enteigneter Betriebe oder Unternehmen in das Eigentum des Landes Thüringen und für Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückgabe enteigneter Betriebe oder Unternehmen an ihre früheren Eigentümer der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Unter Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes erging am 7. 11. 46 in Sachsen-Anhalt eine VO über die Überlassung von Sachen und die Abtretung von Rechten im öffentlichen Interesse (VOBl. 1946 S. 504), die durch Gesetz vom 11. 1. 47 (GesBl. S. 69) abgeändert und durch Durchführungs-VOen vom 31. 7. 47 (GesBl. S. 155/156) ergänzt wurde. Durch diese Bestimmungen wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Sachen und Leistungen im öffentlichen Interesse geschaffen. In Thüringen erging am 30. 5. 47 ein Gesetz über die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes (RegBl. I S. 51), in dem bestimmt ist, daß das Reichsleistungsgesetz unbeschadet der Bestimmungen des Kontrollrats in der sowjetischen Besatzungszone mit der Maßgabe weiter anzuwenden ist, daß die Bedarfsstellen Leistungen in Anspruch nehmen können, wenn es zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder sonst im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Behebung des durch den Krieg und den Zusammenbruch bedingten öffent-

lichen Notstandes, erforderlich erscheint. Nach § 4 ist gegen rechtskräftige Urteile, die mit dem Inhalt dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, binnen einer Ausschlussfrist von 3 Monaten die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts sind 3 Gesetze von Sachsen-Anhalt zu erwähnen:

1. das Gesetz über das Außerkrafttreten handelsrechtlicher Kriegsmaßnahmen vom 18. 6. 47 (GesBl. S. 120), durch das folgende Kriegsmaßnahmebestimmungen außer Kraft gesetzt wurden:
  - a) die VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 4. 10. 40 (RGL. I S. 1337),
  - b) die 2. VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 7. 1. 41 (RGL. I S. 23),
  - c) die 3. VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 13. 6. 41 (RGL. I S. 318),
  - d) die 4. VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 22. 6. 42 (RGL. I S. 411),
  - e) die 5. VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 24. 2. 43 (RGL. I S. 11),
  - f) Art. I der VO vom 19. 12. 42 (RGL. I S. 927);
2. das Gesetz, betr. die teilweise Aufhebung der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften vom 18. 6. 47, durch das die §§ 15—17 und die Art. V—VII dieser VO vom 4. 9. 39 (RGL. I S. 1694) aufgehoben worden sind (GesBl. 1947 S. 120);
3. die VO vom 14. 3. 47, betr. das Außerkrafttreten der 6. VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 9. 12. 43 (RGL. I S. 672), die in § 2 bestimmt, daß Eintragungen, die auf Grund des § 1 der aufgehobenen VO erfolgt sind, als unrichtig im Sinne des § 126 RFGG gelten, und den Firmeninhabern durch § 3 die Verpflichtung auferlegt, ihre Firmen den nunmehr wieder geltenden allgemeinen Grundsätzen des Handelsrechts anzupassen (GesBl. Teil II S. 144).

W.

## Literatur

Karl Siegfried Bader, Die Deutschen Juristen (Nr. 131 der Sammlung Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart). Tübingen, I. C. B. Mohr, 1947.

Die kleine aber inhaltsreiche Schrift, die sich vornehmlich an den juristischen Nachwuchs wendet, will von den künftigen Lebensformen des deutschen Juristen und von der Gestaltung eines Standes dieser Juristen sprechen. Sie geht von den Minderwertigkeitskomplexen aus, an denen nach der Ansicht des Verfassers die deutschen Juristen leiden. Sie seien häufig von Hyperkompensationen überdeckt, die bei flüchtigem Betrachten fast den gegenteiligen Eindruck erwecken; den Eindruck einer großen Selbstbetonung, verbunden mit menschlicher Hybris und übertriebener Empfindlichkeit. Die Ursache dieses Schwächegefühls liege in historischen und soziologischen Vorgängen mannigfacher Art, die sich zu allen Zeiten dahin ausgewirkt hätten, die Juristen fast überall in eine materiell und ideell gedrückte Stellung zu drängen. Insbesondere habe der deutsche Richter einzeln und insgesamt in der deutschen Öffentlichkeit, in der Gesellschaft, im Staatsleben und erst recht in der Politik stets nur eine bescheidene Rolle gespielt. Er habe bei aller Pflichttreue und Arbeitsamkeit einen subalternen Zug an sich gehabt; auch habe er das Beamtenhafte in seiner Lebens- und Amtsführung nie abgestreift. Aber auch die anderen Zweige der deutschen Juristenschaft hätten es niemals auch nur annähernd zu der Stellung gebracht, die ihnen in England und Frankreich zugefallen sei. Eine Schuld daran trüge vornehmlich der Umstand, daß die deutsche Juristenschaft in eine Anzahl streng geschiedener Berufszweige zerfallen sei und sich nicht zu einem einheitlichen Stande ent-

wickelt habe. Die Zersplitterung in Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und Rechtslehrer habe sie der Stoßkraft beraubt, die nur die Zusammenfassung aller zusammengehörigen Kräfte verleihe. Eine solche Zusammenfassung sei auch durch den Deutschen Juristentag nicht erreicht worden, noch viel weniger aber durch die nationalsozialistische Gründung des Rechtswahrerbundes, die nur dazu gedient habe, den Mangel eines einheitlichen Standes in geradezu grotesker Weise an den Tag zu bringen. Um so mehr sei es geboten, diesem Mangel nunmehr abzuwehren. Zu diesem Zweck übt der Verfasser an den Erscheinungen von Rückständigkeit, wie sie bei den einzelnen Zweigen der Juristenschaft vorhanden seien, eine rückhaltlose, vielfach scharfe aber durchweg sorgfältig abwägende Kritik, um auf ihr die Vorschläge zur Erzielung eines Juristenstandes aufzubauen, wie er im Gesamtinteresse von Volk und Staat notwendig sei. Diese Vorschläge befassen sich zunächst mit der Ausbildung der Juristen, und zwar sowohl der Studierenden, wie der Referendare. Sie soll eine solide und gründliche, aber tiefgründige sein und sich in keiner Weise auf das bloß Juristische beschränken. Der Jurist dürfe niemals nur Jurist sein. Schon seine Ausbildung müsse über das Juristische hinausgreifen, und zwar sowohl in den Beziehungen zu anderen Wissenschaften wie zum praktischen Leben und zum Berufsethos. Erst dadurch würde er, in welcher Sparte er auch stehen möge, davor behütet sein, in ihr zu erstarren und sich geistig zu isolieren. Dieser Gefahr würde aber auch dadurch vorgebeugt, daß ein ständiger und lebhafter Austausch der Kräfte zwischen den verschiedenen Sparten stattfindet. Durch einen solchen Austausch werde der